

VERORDNUNG (EG) Nr. 893/94 DER KOMMISSION

vom 21. April 1994

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Mexiko, Litauen, China, Brasilien, Pakistan, Indien und Indonesien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 wird die Zollaussetzung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete, mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 6 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 7 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Hinsichtlich der Ware(n), deren laufende Nummer(n) und Ursprung in nachfolgender Aufstellung angegeben (sind), ergibt sich der individuelle Plafond aus der in dieser Aufstellung angegebenen Höhe.

Am nachfolgenden Datum haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren den in Frage stehenden Plafond erreicht :

Laufende Nummer	Ursprung	Höhe (ECU)	Datum
10.0250	Mexiko	347 500	15. 2. 1994
10.0370	China	405 500	15. 2. 1994
10.0409	Litauen	750 000	14. 3. 1994
10.0430	Brasilien	386 000	5. 2. 1994
10.0430	Pakistan	386 000	28. 1. 1994
10.0435	China	463 000	7. 2. 1994
10.0670	Indien	2 205 000	26. 1. 1994
10.0680	Indonesien	1 563 000	26. 1. 1994

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Am 26. April 1994 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 ausgesetzt ist, für Einfuhren der Waren in nachfolgender Aufstellung in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
10.0250	2922 41 00	Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	Mexiko
10.0370	2937 21 00 2937 29 10	Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison) Acetate des Cortisons oder des Hydrocortisons	China
10.0409	3102 30 3102 40 3102 80 00	Ammoniumnitrat, Mischungen von Nitrat und Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat	Litauen
10.0430	3503 00 10	Gelatine und ihre Derivate	Brasilien Pakistan
10.0435	3802 10 00	Aktivkohle	China
10.0670	6403	Schuhe mit Oberteil aus Leder	Indien
10.0680	6404 6405 90 10	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen Andere Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder	Indonesien

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. April 1994

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission